



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022 – Auszug aus Drucksache 18/25364 –

Frage Nummer 44 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem in dem aktuellen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in § 1 Art. 6 die Einführung eines neuen Artikels zur Erhebung von Kkehrbuchdaten vorgesehen ist, frage ich die Staatsregierung, ob es Vorkehrungen gibt, wie diese Kkehrbuchdaten im Sinne des Klimaschutzes verwendet werden sollen, ob Kommunen Zugriff auf diese Daten bekommen und wenn ja, bis wann dies erfolgen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Gebäudebeheizung verursacht in Bayern nach dem Verkehr das zweitgrößte anthropogene CO₂-Emissionsinventar. Eine wirkungsvolle Steuerung von Klimaschutzmaßnahmen bei der Raumwärmebereitstellung und ein diesbezüglich effizienter Mitteleinsatz bedürfen insbesondere auch auf kommunaler Ebene einer hinreichend qualitativen Datengrundlage zu den Feuerstätten. Diese liegt den bayerischen Kommunen derzeit nicht vor. § 1 Art. 6 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften ergänzt die Regelungen des Energiestatistikgesetzes des Bundes (Energiestatistikgesetz – EnStatG), welches für eine räumlich hochaufgelöste Energie- und in der Folge Emissionsberichterstattung zur Gebäudebeheizung keine Erhebungsgrundlage beinhaltet.

Es ist beabsichtigt, die Kkehrbuchdaten auf Gemeindeebene zu aggregieren. Darüber hinaus steht es Gemeinden grundsätzlich frei, hinsichtlich etwaiger Sonderauswertungen auf das Landesamt für Statistik zuzugehen. Die Daten können von den Kommunen zum Zwecke des Klimaschutzes entsprechend ihres individuellen Bedarfs genutzt werden. Eine erstmalige Erhebung der Daten ist für das Kalenderjahr der Gesetzesverabschiedung möglich.